

Zweite Anfrage zum Gegenstand der NEOS
Anfrage NEOS – eingelangt: 2.4.2015 – Zahl: 29.01.056

Anfrage der Abgeordneten Mag. (FH) Sabine Scheffknecht, NEOS

Herrn
Landesrat Ing. Erich Schwärzler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 2.4.2015

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Zu Ihrer Anfragebeantwortung vom 12.03.2015, Zahl 29.01.046, wegen des
Verdachts einer Beschlussfassung zur Umwidmung eines Grundstücks in der
Feldkircher Stadtvertretung trotz allenfalls gegebener Befangenheit einiger
Abstimmender**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Vielen Dank für Ihre Anfragebeantwortung vom 12.03.2015, Zahl 29.01.046, auf meine
Anfrage vom 19.02.2015.

In Ihrer Anfragebeantwortung heißt es unter anderem, nach § 28 Abs. 5 Gemeindegesetz
würden die Befangenheitsgründe u.a. nicht für die Erlassung von Anordnungen gelten, die
sich an einen unbestimmten Personenkreis richteten. Bei der Erlassung oder Änderung ei-
nes Flächenwidmungsplanes handle es sich um eine solche Verordnung.

Die Erläuterungen dazu würden ausführen, dass die Befangenheitsbestimmungen bei der
Erlassung von Verordnungen oder bei der Erlassung von Regelungen im Rahmen der
Privatautonomie nicht zur Anwendung kämen (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes
vom 1.12.1990, V1/90).

Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass die Befangenheitsbestimmungen auf
den gegenständlichen Fall der Beschlussfassung der Stadtvertretung von Feldkirch über die
Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Anwendung finden.

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung normiere
§ 28 Abs. 1 Gemeindegesetz es als jeweilige Pflicht des einzelnen Mitglieds der
Gemeindevertretung (Stadtvertretung), sich im Falle der Befangenheit der Ausübung seines
Amtes zu enthalten. Wenn die Gemeindeaufsicht von relevanten Verstößen gegen die
Befangenheitsbestimmungen des § 28 Gemeindegesetz Kenntnis erlangten, würde eine
aufsichtsbehördliche Überprüfung vorgenommen. Wie einleitend ausgeführt, kämen
allerdings die Befangenheitsbestimmungen des § 28 Abs. 5 Gemeindegesetz auf den
gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung.

Hinsichtlich dieser Ausführungen erlaube ich mir, auf den ersten Satz des von Ihnen zitierten
§ 28 Abs. 5 des Gemeindegesetzes zu verweisen. Darin wird ausdrücklich normiert, dass
durch die vorstehenden Bestimmungen verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über

die Befangenheit von Verwaltungsorganen nicht berührt werden. Das bedeutet aus meiner Sicht für den konkreten Sachverhalt, dass zwar die Befangenheitsnormen des § 28 Abs. 1 bis 4 Gemeindegesetz nicht gelten mögen, andere verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen allenfalls schon.

Damit sind also gegebenenfalls z.B. ganz konkret die Normierungen des § 7 AVG in gegenständlicher Angelegenheit relevant und bei der Sachverhaltsprüfung unbedingt zu berücksichtigen.

Davon abgesehen ist jedenfalls auch noch zu bedenken:

- dass die Agrargemeinschaft Altenstadt dauerhaft gewinnorientiert ist bzw. wirtschaftet,
- dass sie von der gegenständlichen Flächenumwidmung wirtschaftlich profitiert,
- dass die mit einer Mitgliedschaft bei dieser Gemeinschaft verbundenen wirtschaftlichen und/oder sonstigen Vorteile der einzelnen Mitglieder zur objektiven und umfassenden rechtlichen Beurteilung erst noch zu erheben sind
- und dass neben Bürgermeister Wilfried Berchtold bei den beiden Beschlüssen zur Umwidmung einmal mindestens zwei (bis maximal neun) und einmal mindestens drei (bis maximal zehn) Zustimmende durch ihre aktive Mitgliedschaft bei der Agrar Altenstadt allenfalls befangen waren.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir an Sie, sehr geehrter Herr Landesrat, folgende weiterführende

Anfrage

- Kann seitens der Gemeindeaufsicht verbindlich ausgeschlossen werden, dass im Rahmen des erst noch im Detail zu erhebenden Sachverhaltes (wie z.B. der genauen Anzahl von Mitgliedern der Agrargemeinschaft, die bei den beiden relevanten Beschlussfassungen mitgestimmt haben, sowie der wirtschaftlichen bzw. sonstigen Vorteile, die aus der Mitgliedschaft resultieren) durch Mandatäre, die trotz einer im Sinn von § 7 Abs. 1 Punkt 3. AVG allenfalls gegebenen Befangenheit mitgestimmt haben, irgendwelche dienstrechtlichen, disziplinarrechtlichen und/oder strafrechtlichen (z.B. § 302 StGB) Bestimmungen verletzt wurden?

Für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage bedanke ich mich im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht

Bregenz, am 13. April 2015

Frau
LAbg. Mag. (FH) Sabine Scheffknecht
Landtagsfraktion NEOS Vorarlberg
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Zur Anfragenbeantwortung vom 12.3.2015, Zl. 29.01.046, wegen des Verdachts einer Beschlussfassung zur Umwidmung eines Grundstücks in der Feldkircher Stadtvertretung trotz allenfalls gegebener Befangenheit einiger Abstimmender
Bezug: Ihre ergänzende Anfrage vom 2. April 2015, Zl. 29.01.056

Sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Scheffknecht,

zu Ihrer ergänzenden Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Kann seitens der Gemeindeaufsicht verbindlich ausgeschlossen werden, dass im Rahmen des erst noch im Detail zu erhebenden Sachverhaltes (wie z.B. der genauen Anzahl von Mitgliedern der Agrargemeinschaft, die bei den beiden relevanten Beschlussfassungen mitgestimmt haben, sowie der wirtschaftlichen bzw. sonstigen Vorteile, die aus der Mitgliedschaft resultieren) durch Mandatäre, die trotz einer im Sinn von § 7 Abs. 1 Punkt 3. AVG allenfalls gegebenen Befangenheit mitgestimmt haben, irgendwelche dienstrechtlichen, disziplinarrechtlichen und/oder strafrechtlichen (z.B. § 302 StGB) Bestimmungen verletzt wurden?***

Wie bereits in der Beantwortung der Erstanfrage vom 12. März 2015 ausgeführt ist laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung für die Frage der möglichen Befangenheit von Gemeindeorganen § 28 Gemeindegesetz maßgeblich. § 28 Abs. 5 zweiter Satz des Gemeindegesetzes normiert ausdrücklich, dass die Befangenheitsgründe nicht für die Erlassung von Anordnungen gelten, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten – wie hier eine Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Auch wenn ein Beschlussgegenstand direkte Auswirkungen auf einzelne oder alle Mitglieder eines Kollegialorganes hat (z.B. bei Verordnungen von Abfall- oder Wassergebühren), ist die Befangenheit bei generellen Rechtsakten nicht relevant.

Die in § 28 Abs. 5 erster Satz Gemeindegesetz angeführten Bestimmungen über die Befangenheit von Verwaltungsorganen nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) kommen bei den vorgenannten Beschlussgegenständen nicht zur Anwendung.

Da nach Rechtsansicht der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch die Befangenheitsbestimmungen nach dem Gemeindegesetz und § 7 Abs. 1 Punkt 3 AVG 1991 bei den gegenständlichen Beschlüssen der Stadtvertretung Feldkirch vom 8. Oktober 2013 und 17. Dezember 2013 nicht relevant sind, kann auch keine Pflichtverletzung der Mandatare vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Ing. Erich Schwärzler